



RiBGH aD Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
Honorarprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin
Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat

Sommersemester 2025
Vorlesungen Zivilrecht
10647 Kaufrecht
[Moodle-Link](#)

Vorlesung am 14. April 2025 Hinweise für die Nachbereitung

Folie 2

Thema Abschluss des Kaufvertrags

I. Grundlagen

§§ 145 ff. BGB, Art. 14 ff. CISG, Art. 30, 31, 34 GEKR

II. Annahme eines Angebots

§ 146 BGB, Art. 23 CISG, Art. 30 Abs. 2 GEKR

1. einfache Annahme
2. Aushandeln
3. Versteigerung

Art. 23 CISG lautet:

„Ein Vertrag wird in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.“

Art. 30 Abs. 2 Satz 1 GEKR lautet:

„Eine Einigung wird durch Annahme eines Angebots erzielt.“

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Auch für den Abschluss eines Kaufvertrags gelten die Regelungen in den §§ 145 bis 156 BGB über den Vertragsschluss. Danach gilt, dass ein Vertrag durch die Annahme eines Angebots zustande kommt. Das BGB kennt allerdings keine Vorschrift, die das einfach so regelt, wie dies in Art. 23 CISG geschehen ist. Es regelt nur den Antrag und die Bindung des Antragenden und Problemsituationen bei der Annahme (verspätete Annahme, Annahme mit Änderungen, Entbehrlichkeit der Annahmeerklärung in den §§ 149 bis 151 BGB) oder Sonderfälle wie die Annahme bei notarieller Beurkundung (§ 152 BGB). Dieses Regelungskonzept beruht darauf, dass das BGB die Willenserklärung als Rechtsgeschäft und den Vertrag als Rechtsgeschäft konzipiert, das zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen voraussetzt. In der Sache besagen §§ 145-147 BGB aber, dass der Vertrag durch die Annahme des Antrags (= Angebots) zustande kommt.

2. Für das Zustandekommen des Vertrags ist gleichgültig, wer das Angebot macht. Meist ist es der, dem an dem Vertragsschluss mehr gelegen ist. Rechtlich spielt das keine Rolle. Vielfach werden Angebot und Annahme tatsächlich gesondert erklärt, wie das §§ 145 ff. BGB an sich voraussetzen. Notwendig ist dabei nur, dass das Angebot angenommen wird, nicht, dass die Annahme auch erklärt wird. Das ergibt sich aus § 151 BGB, wonach die Erklärung der Annahme entbehrlich ist, wenn sie nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder wenn der Antragende darauf verzichtet hat. Notwendig ist aber eine Annahmebetätigung, irgendein Verhalten also, aus dem sich für den Rechtsverkehr ergibt, dass das Angebot angenommen werden soll. Der Händler, der er die im Internet bestellte Bluse ohne Worte liefert, bringt dadurch zum Ausdruck, dass der das Angebot der Käuferin auf Abschluss des Kaufvertrags darüber annehmen will.

3. Zur Annahme eines Angebots sind nicht immer zwei aufeinander folgende Willenserklärungen erforderlich. Ein Vertrag kommt auch zustande, wenn die Parteien hintereinander ein Vertragsdokument unterzeichnen. Das kommt vor allem bei Käufen im industriellen Bereich vor. Hier werden regelmäßig längeren Vertragsverhandlungen geführt, in deren Verlauf die Vertragsparteien eine Verständigung über die Eigenschaften der Kaufsache und den Preis erzielen. Einen Hauch davon erlebt der „normale“ Bürger, wenn er sich einen Neuwagen kauft und die Ausstattungsmerkmale mit dem Verkäufer festlegt. Es geht im Kern um die Festlegung der Sollbeschaffenheit der Kaufsache, die bei einem großen Kreuzfahrtschiff naturgemäß deutlich ausführlich ausfällt als bei dem Kauf einer Säge in einem Baumarkt. Am Ende solche Vertragsverhandlung wird der Vertragsentwurf paraphiert und anschließend von den Verantwortlichen beider Seiten unterzeichnet. Hier muss man keine Überlegung anstellen, wer den Vertrag anbietet und wer „nur“ ja sagt. Hier geben beide Parteien übereinstimmend die Erklärung ab, dass sie den Vertrag miteinander schließen wollen. Das reicht aus.

4. Rechtsgeschäft ist nach deutschem Recht sowohl die einzelne Vertragserklärung als auch der Vertrag selbst. Den Unterschied merken wir bei der Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung nach den §§ 119, 123 BGB. Anfechtbar ist nicht der Vertrag, sondern die einzelne Vertragserklärung. Sie führt dennoch zur Nichtigkeit des Vertrags, weil die erfolgreiche Anfechtung der Vertragserklärung nach § 142 Abs. 1 BGB zur deren rückwirkenden Wegfall führt und die Vertragserklärung des anderen ins Leer geht. Ein rückwirkend entfallenes Angebot kann nicht wirksam angenommen werden. Ein Angebot, dessen Annahme rückwirkend entfallen ist, erlischt nach § 146 BGB, weil es nicht rechtzeitig angenommen worden ist. Deshalb nennt man in Österreich diese Willenserklärungen „Vertragserklärungen“. Entsprechendes gilt nach § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB für den Widerruf einer nach Verbraucherrecht widerruflichen Vertragserklärung.

5. Besonderheiten gelten bei dem Vertragsschluss auf einer Auktion. Bei einer solchen Auktion werden bewegliche Sachen zu einem Preis verkauft, der erst nach dem Ende der Auktion des einzelnen Gegenstands feststeht. Der Vertragsschluss erfolgt nach § 156 BGB in der Weise, dass die als Vertragsangebote zu wertenden Gebote durch den Auktionator durch den Zuschlag angenommen werden. Der Auktionator kann und wird dabei meist als Vertreter des Verkäufers, dem man Einlieferer nennt, handeln. Er könnte aber auch im eigenen Namen verkaufen,

nämlich als Kommissionär des Einlieferers, der dann ein Kommittent ist. Der Auktionator braucht nach § 34b GewO eine Erlaubnis. Die Einzelheiten der Durchführung der Versteigerung sind in der [Versteigererverordnung](#) geregelt. In § 7 VerstV ist auch geregelt, dass der Auktionator vor dem Zuschlag die Sache dreimal aufrufen muss. Die zivilrechtlichen Regelungen gelten nur für Versteigerungen, die öffentlich zugänglich sind und in Anwesenheit des Versteigerers und der Bieter stattfinden. Sie gelten nicht für Internetversteigerungen. Möglich ist aber eine öffentliche Versteigerung, an der sich neben den persönlich anwesenden auch Bieter durch Gebote per Telefon, Telefax oder online beteiligen. Für sie gilt ebenfalls § 156 BGB.

Folie 3

Ricardo-Fall (BGH, Urt. v. 7.11.2001 - VIII ZR 13/01, BGHZ 149, 129)

Der Beklagte bot im Juli 1999 einen neuen VW Passat auf der Internetversteigerungsplattform ricardo zum Kauf an. Den Startpreis legte er mit 10 DM fest. Der Kläger bot kurz vor Ablauf der Bietfrist 26.000 DM und blieb damit Meistbietender. Das teilte ricardo ihm nach Ablauf der Bietfrist mit. Der Beklagte verweigert die Lieferung. Er macht geltend, seine Angebotsseite sei kein Angebot gewesen, ein etwaiges Angebot sei nicht hinreichend bestimmt gewesen. Schließlich sei er sich des Angebotscharakters nicht bewusst gewesen. Der Kläger verweist auf die AGB von ricardo. Danach ist ricardo Empfangsvertreter sowohl des Einlieferers als auch des Bieters. Der Einlieferer nimmt mit der Freischaltung seiner Angebotsseite das Höchstgebot an. Wer hat Recht?

Hinweise zu Nachbereitung:

1. Der Beklagte muss dem Kläger das Fahrzeug Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB liefern und übereignen, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.
2. Als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags kommt zunächst das „Anbieten“ zur Versteigerung auf der ricardo-Seite des Beklagten in Betracht. Diese würde inhaltlich für ein Angebot ausreichen. Der Einlieferer (hier der Beklagte) hat aber die Schwierigkeit, dass ein in dem Anbieten liegendes Angebot grundsätzlich von allen angenommen werden könnte, die es zur Kenntnis nehmen können. Er hat nur das angebotene Fahrzeug und kann es sinnvoll nur einem Käufer verkaufen. Deshalb kann das Einstellen auf die Angebotsseite kein uneingeschränkt annahmefähiges Angebot iSd § 145 BGB sein.
3. Die Techniken, dieses Problem zu bewältigen, sind unterschiedlich:
4. **Ricardo** löst das Problem, indem das Einstellen auf die Angebotsseite eine vorweggenommene Annahme des Höchstgebots ist. Damit ist klar, dass es jedenfalls **kein eigenes Angebot** des Einlieferers ist, sondern doppelten Aussagewert hat: Es ist eine **Einladung**, an die Bieter, Angebote zu machen, und zugleich eine **vorweggenommene Annahme** des höchsten solcher etwaigen Angebote. Der BGH hat die Frage offengelassen (BGH, Urt. v. 7.11.2001 – VIII ZR 13/01, BGHZ 149, 129, 134). Die Bedingungen von Ricardo lassen aber keinen Spielraum. Zwingend ist diese Art der Lösung des Problems nicht.

5. **eBay** sieht zB vor, dass es sich bei dem Einstellen um ein **verbindliches Angebot** handelt, das durch Gebote angenommen werden kann (BGH, Urt. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03, WM 2004, 2457, 2458 und v. 8.6.2011 - VIII ZR 305/10, NJW 2011, 2643 Rn. 16). Der Vertrag kommt aber nicht ohne weiteres durch die Abgabe des Gebots - anders als bei jeder normalen Versteigerung als Annahme, nicht als Angebot - zustande, sondern nur, wenn das Angebot bis zum Ablauf der Bietzeit nicht AGB-konform zurückgenommen oder kein höheres Gebot abgegeben wird. Die Abgabe eines höheren Gebots führt dazu, dass die in dem Gebot liegende Annahmeerklärung ins Leere geht, weil es nicht das Höchstgebot geblieben ist. Denn Adressat ist nur derjenige, der bei Ablauf der Bietzeit der Meistbietende ist, nicht die übrigen Bieter.

6. Hier also liegt in dem Einstellen kein Angebot.

7. Das Angebot kann hier nur das Gebot des Klägers sein. Dieses ist vom Aussagegehalt und von seinem Inhalt her ein Kaufangebot. An dem Bindungswillen des Klägers besteht bei der gebotenen objektiven Betrachtung kein Zweifel. Dieses Angebot hat der Beklagte angenommen. Die Annahme liegt zwar nicht in dem Ablauf der Bietzeit als dem Zuschlag bei der „echten“ Versteigerung korrespondierendem Element. Denn der Ablauf der Bietzeit entspricht nicht dem Zuschlag und führt nicht nach § 156 BGB zum Vertragsschluss (BGH, Urt. v. 3.11.2004 - VIII ZR 375/03, NJW 2005, 53, 54 gleich als eBay-Fall). Sie liegt aber darin, dass der Beklagte mit der Freischaltung seiner Seite die AGB von ricardo angenommen und danach schon mit der Freischaltung das bei Ablauf der Bietfrist höchste Gebot angenommen hat. Das entspricht auch dem objektiven Aussagegehalt seiner Angebotsseite, die auf eine Versteigerung und damit darauf gerichtet ist, die Sache dem Höchstbietenden zwar nicht in der Form des § 156 BGB, aber jedenfalls irgendwie zuzuschlagen.

8. Die Erklärungen sind auch zugegangen, weil Ricardo beide Seiten vertritt, was hier mangels Interessenkonflikts auch möglich ist. Allerdings war bei Annahme noch nicht bekannt, wer das Angebot abgeben würde. Das ist aber auch nicht nötig, wenn der Kreis bestimmbar ist. So liegt es hier. Die als Empfänger der Annahmeerklärung in Betracht kommenden Personen sind die Teilnehmer an der Versteigerung. Das genügt und führt dazu, dass der Beklagte liefern muss.

9. Auch der Gesichtspunkt fehlenden Angebotsbewusstseins hilft dem Beklagten nicht. Er hat gar kein Angebot abgegeben. Ihm könnte zwar das Bewusstsein gefehlt haben, eine vorweggenommene Annahme zu erklären. Das könnte ihn analog § 119 BGB zu einer Anfechtung berechtigen. Nur: Anfechtbar ist eine Willenserklärung nur bei *unbewusster* Unkenntnis (BGH Urt. v. 11.7.1968 - II ZR 157/65, NJW 1968, 2102). Hier liegt aber *bewusste* Unkenntnis vor. Denn der Beklagte hat die AGB entweder gelesen und gewusst, dass das Einstellen eine vorweggenommene Annahme sein soll. Oder er hat sie nicht gelesen; dann hat er die Angebotsseite in dem Bewusstsein freigeschaltet, die AGB nicht gelesen zu haben. Damit scheidet eine Anfechtung aus.

10. Der Kaufvertrag ist auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB unwirksam. Ein Vertrag verstößt zwar gegen die guten Sitten und ist nichtig, wenn ein grobes

Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt und der Begünstigte mit verwerflicher Gesinnung handelt (Nachweise bei: BGH, Urt. v. 24.1.2014 – V ZR 249/12, WM 2014, 1440 Rn. 6). Für die verwerfliche Gesinnung streitet von einer Verkehrswertüber- oder -unterschreitung von mehr als 90% eine tatsächliche Vermutung (BGH, Urt. v. 24.1.2014 – V ZR 249/12, WM 2014, 1440 Rn. 8). Diese tatsächliche Vermutung ist widerleglich und hier widerlegt. Denn der Beklagte hat sich zur Preisbildung einer Versteigerung bedient.

11. Hinweis: Eine tatsächliche Vermutung ist eine reine Beweiserleichterung, die auch die Rechtsprechung entwickeln kann. Sie ist von der gesetzlichen Vermutung unterscheiden, die nur der Gesetzgeber einführen kann. Von einer gesetzlich vermuteten Tatsachen haben die Gerichte wie von einer erwiesenen Tatsachen nach § 292 ZPO auszugehen, bis ihr Gegenteil bewiesen worden ist. Eine tatsächliche Vermutung muss dagegen „nur“ erschüttert werden.

Folie 4

III. Angebot

1. Bindungswille

Abgrenzung zur invitatio ad offerendum

Maßgeblich

nicht: innerer Wille (§ 116 BGB)

sondern: objektiver Erklärungswert

vgl. auch Art. 30 Abs. 1 Buchst b und Abs. 3 GEKR

Beispiele: Bestellung eines Hotelzimmers (problematisch), Kataloge, Warenauslage usw.

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Nicht jede Willenserklärung, die inhaltlich ein Angebot sein könnte, ist auch eines. Entscheidend ist, ob sich der Erklärende – meist der Verkäufer – schon binden oder ob er andere dazu einladen will, ihm annahmefähige Angebote zu machen. Im zweiten Fall liegt noch keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung vor, weil es an dem für die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung erforderlichen Rechtsbindungswillen fehlt. Aus § 116 S. 1 BGB ergibt sich, dass es dafür nicht darauf ankommt, wie der Erklärende seine Erklärung verstanden wissen möchte, sondern darauf, wie sie bei objektiver Betrachtung verstanden werden muss.

2. Anders als die Formulierung „bei objektiver Betrachtung“ vielleicht vermuten lässt, ist der objektive Erklärungsinhalt keine statische feste Größe. Vielmehr kommt es ganz entscheidend auf die Umstände an, unter denen die Erklärung erfolgt. Zu diesen Umständen können auch Gestaltungsvorgaben des Anbieters einer Versteigerungsplattform gehören. Sie bestimmen das Verständnis der Plattformbesucher mit. Das kann sogar dann der Fall sein, wenn solche Klauselwerke nicht oder nicht in jedem Punkt einer AGB-Kontrolle standhalten. Das belegen die Fälle auf den Folien 3 und 5. Die Freischaltung eines Angebots ist bei Ricardo bloß eine Invitatio ad offerendum, bei eBay dagegen schon ein bindendes Angebot. An diese Vorgaben müssen sich die Nutzer solcher Plattformen halten.

Das wiederum prägt die für die Auslegung der Erklärungen maßgeblichen Erwartung der Besucher und damit das objektive Verständnis entsprechender Erklärungen vor.

Folie 5

eBay-Fall (BGH, Urt. v. 12.10.2004 – VIII ZR 375/03, WM 2004, 2457)

Der Kläger handelt gewerblich mit Gold- und Silberschmuckstücken. Er stellte am 7. September 2002 auf der Website von eBay ein "15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1,- EUR" zur Versteigerung ein und bestimmte eine Laufzeit für die Internet-Auktion von einer Woche. Der Beklagte gab am 14. September 2002 mit 252,51 € das höchste Gebot ab, verweigert jedoch am 28. September 2002 die Abnahme und Bezahlung des Armbands. Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Zahlung von 252,51 € zuzüglich 11 € Versandkosten, insgesamt 263,51 € nebst Zinsen. Zu Recht? Wie wäre es, wenn die Versteigerung nicht bei eBay, sondern bei einem Auktionator unter Anwesenheit der Bietinteressenten stattgefunden und der Beklagte sein Gebot auf Grund eines Internetkatalogs per Fax abgegeben hat?

Hinweise zur Nachbereitung:

A. Ausgangsfall

1. Der Kläger könnte von dem Beklagten nach § 433 Abs. 2 BGB Zahlung verlangen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags.
2. Als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags kommt zunächst die eBay-Seite des Klägers in Betracht. Diese würde zwar inhaltlich für ein Angebot ausreichen. Es könnte aber wie im ricardo-Fall an dem Rechtsbindungswillen fehlen. Dann wäre die Angebotsseite wäre sich nur Einladung zu Angeboten (invitatio ad offerendum). Das Angebot könnte dann nur das Gebot des Beklagten sein. Dieses wäre vom Aussagegehalt und von seinem Inhalt her ein Kaufangebot. An dem Bindungswillen des Beklagten bestünde auch hier kein Zweifel.
3. Nun sehen die AGB von eBay aber vor, dass das Einstellen von Angeboten auf die Angebotsseite keine Invitatio ad offerendum, sondern ein verbindliches Angebot ist BGH, Urt. v. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03, WM 2004, 2457, 2458 und v. 8.6.2011 - VIII ZR 305/10, NJW 2011, 2643 Rn. 16). Allerdings ist es nicht an jeden Bieter gerichtet, sondern nur an den Meistbietenden. Es kann deshalb nur von diesem angenommen werden. So liegt es hier. Der Beklagte ist Meistbietender geblieben. Er hat damit das Angebot des Klägers angenommen.
4. Jetzt könnte der Kläger grundsätzlich von ihm nach § 433 Abs. 2 BGB Zahlung verlangen. Er wird die Zahlung aber nicht uneingeschränkt, sondern Zug um Zug gegen Lieferung und Übereignung des Armbandes verlangen. Denn ihm steht der Zahlungsanspruch nach § 320 BGB nur so zu.
5. Sein Zahlungsanspruch könnte aber nach § 355 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1, § 357 Abs. 1 BGB entfallen sein. Danach entfallen alle Leistungspflichten aus einem Vertrag, wenn der einen Vertragspartei ein Widerrufsrecht zusteht und diese davon Gebrauch macht. Das Widerrufsrecht ergibt sich nicht aus § 355 BGB,

sondern muss in einer anderen Vorschrift bestimmt werden. Hier kommt § 312g Abs. 1 BGB in Betracht. Danach steht dem Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht zu. Ein Fernabsatzvertrag ist nach § 312c Abs. 1 BGB ein Vertrag mit einem Unternehmer, der unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und im Rahmen eines für den Fernabsatz bestimmten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems zustande gekommen ist. So liegt es hier. Der Vertrag ist unter Nutzung der Plattform eBay zustande gekommen. Diese stellt ein Vertriebssystem für den Fernabsatz dar. Das Widerrufsrecht ist befristet. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB. Sie beginnt nicht vor der Lieferung, § 356 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BGB, und nicht vor Erteilung der Widerrufsbelehrung, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB. Einzelheiten erfahren wir hierzu nicht. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass der Widerruf rechtzeitig erfolgt ist.

6. Das Widerrufsrecht ist auch nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB ausgeschlossen. Denn bei einer Internetversteigerung können die Bieter nicht persönlich teilnehmen. Sie können sich nur online beteiligen. Das entspricht der Rechtsprechung des BGH zum früheren Recht, das auf § 156 BGB Bezug nahm (vgl. § 312d Abs. 2 Nr. 4 BGB a.F., vgl. BGH, Urt. v. 12.10.2004 – VIII ZR 375/03, WM 2004, 2457, 2459 und J. Schmidt-Räntsch, JURA 2005, 193).

7. Fazit: Der Beklagte muss nicht zahlen, weil seine Weigerung als Ausübung des Widerrufsrechts anzusehen ist.

B. Variante

8. In der Variante liegt eine Versteigerung nach BGB vor. Bei dieser sind die Gebote keine Annahmen, sondern Angebote, die nach § 156 BGB angenommen werden. Das gilt auch für Gebote per Fax.

9. Zwar handelt es sich bei der Annahme von Telefax-Gebot um Fernabsatz. Ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB ist hier aber nach § 312g Abs. 2 Nr. 10 ausgeschlossen.

C. Schlussbemerkung

10. An dieser Stelle würde sich unter Geltung des GEKR ein Unterschied ergeben. Nach Art. 40 Abs. 1 GEKR hat der Käufer zwar ein Widerrufsrecht. Das ist aber nach Art. 40 Abs. 2 Buchstabe h GEKR bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen. Dazu dürfte eine Internetauktion auch gehören. Anders als die deutsche Regelung in § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB nimmt die EU-Regelung nicht auf bestimmte technische Ausgestaltungen, sondern nur allgemein auf öffentliche Versteigerungen Bezug. Überraschend ist das nicht. Denn Art. 40 greift die Regelungen in Art. 16 Buchstabe k der Verbraucherrechte-Richtlinie (2008/83/EG, ABl. Nr. 304 S. 64) auf und war auch schon in der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG enthalten. Deutschland hätte das Widerrufsrecht bei öffentlichen Versteigerungen nicht vorsehen müssen und dürfte es nach wie vor aufgeben. Daran hat sich mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG



des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328, S. 7, umgesetzt durch Gesetz vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3483) nichts geändert.